

Haus- und Badeordnung für das Schwimmbecken Swisttal-Heimerzheim

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dem Bad. Sie zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers.
2. Mit dem Betreten des Bades erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung als verbindlich an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
3. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulschwimmen usw.) sind die Vereins- und Übungsleiter mit dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer und Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung beachten.

§ 2

Besucher

1. Grundsätzlich hat jeder das Recht, das Bad während der Öffnungszeiten zu benutzen.
2. Vom Besuch ausgeschlossen sind Verwahrloste und Betrunkene. Zur eigenen Sicherheit und im Interesse der anderen Besucher dürfen auch Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker und Geisteskranke nicht eingelassen werden. Wer an anstoßerregenden Krankheiten leidet oder offene Wunden besitzt, hat keinen Zutritt zu dem Schwimmbad.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Schwimmbad nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung benutzen.

§ 3

Entgelte

1. Die Entgelte für die Benutzung des Bades sind in einer besonderen Entgeltordnung festgesetzt.
2. Der Zutritt zu dem Bad ist nur mit Eintrittskarte oder Sonderausweis gestattet. Karte oder Ausweis sind dem Kontrollpersonal unaufgefordert vorzulegen und auf Verlangen abzugeben.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden am Eingang des Bades bekanntgemacht. Der Badebetrieb kann allgemein oder aus besonderem Anlass vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden.

§ 5

Badezeiten

1. Nach Ablauf der Badezeit haben die Besucher die Einrichtung unverzüglich zu verlassen.
2. Das Aufsichtspersonal überwacht, ob die Badezeit eingehalten worden ist. Wird sie überschritten, so ist eine Nachzahlung in der in der Entgeltordnung festgesetzten Höhe zu leisten.

§ 6

Verhalten im Bad

1. Die Besucher sollen sich so verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt werden, insbesondere ist die automatische Leuchtanzeige der Wassertiefe an der Stirnseite der Schwimmhalle zu beachten.
2. Springen ist nur bei einer Wassertiefe von 1,80 m auf eigene Gefahr gestattet.

Nicht gestattet ist vor allem:

- a) Lärmen, lautes Singen, Pfeifen, benutzen von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten;

- b) auf den Beckenumgängen unherzurennen;
 - c) an den Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen;
 - d) von den Längsseiten in das Becken zu springen;
 - e) Besucher unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder in ähnlicher Weise zu belästigen;
 - f) durch Übungen und Spiele andere Besucher zu stören;
 - g) Schwimmflossen, Taucherbrillen und ähnliche Gegenstände zu verwenden. Übungsringe oder ähnliche Gegenstände dürfen nur mit Genehmigung des Personals benutzt werden;
 - h) Rauchen in sämtlichen Räumen, soweit nicht ausdrücklich zugelassen;
 - i) Mitbringen von Tieren;
 - j) Wegwerfen von Abfall, insbesondere solchen Gegenständen, die eine Verletzungsgefahr für andere Badegäste darstellen;
 - k) Benutzen von mitgebrachten, elektrischen Geräten (Rasierapparat, Föhn usw.);
 - l) jede Ausübung eines Gewerbes; Ausnahmen können auf begründeten Antrag hin zugelassen werden.
3. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden, es sei denn, dass er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
 4. Bei Verunreinigung ist für die Säuberung das festgesetzte Entgelt zu zahlen. Findet ein Besucher die ihm zugewiesenen Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, so muss er dies sofort dem Aufsichtspersonal mitteilen, um evtl. Forderungen auf Schadenersatz abzuwenden.
 5. Fahrzeuge dürfen im Bereich des Bades nur auf dem hierfür vorgesehenen Platz abgestellt werden. Ein Anspruch auf Parkraum besteht nicht.

§ 7 Betriebshaftung

1. Für Personen- und Sachschäden der Benutzer tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badpersonal oder den sonstigen Beauftragten der Gemeinde vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann. Insbesondere wird nicht für Schäden gehaftet, die durch Zuwiderhandlungen gegen diese Haus- und Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind.
2. Schadenersatzansprüche müssen unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden. Nachteile die sich aus einer Unterlassung oder Verzögerung ergeben, gehen zu Lasten des Geschädigten.
3. Für die in Garderobenschränken eingeschlossenen Sachen wird die Haftung auf einen Höchstbetrag von 500,-- € beschränkt. Werden Kleidungsstücke oder andere Wertsachen außerhalb dieser Einrichtungen aufbewahrt, tritt keine Haftung ein. Für Fahrzeuge der Besucher wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

§ 8 Fundgegenstände

Werden Gegenstände innerhalb des Bades gefunden, so sind diese beim Personal unverzüglich abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

§ 9 Aufsicht

1. Das Personal hat im Interesse aller Besucher dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung eingehalten werden. Seinen Anordnungen ist deshalb Folge zu leisten.
2. Das Personal ist angewiesen, sich allen Besuchern gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
3. Das Personal ist befugt, Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen und Anweisungen nicht beachten, aus dem Bad zu weisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, so muss mit der Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden. Das Eintrittsgeld wird nicht zurückgezahlt.
4. Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Personals wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

5. Missbräuchliches Benutzen von Eintrittskarten oder Sonderausweisen zieht Strafanzeige, Einzug der Karte oder des Ausweises und Erlass eines Hausverbots nach sich.

§ 10 Badekleidung

1. Der Aufenthalt in dem Bad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Ob sie den Anforderungen entspricht, entscheidet allein das Aufsichtspersonal.
2. Weibliche und männliche Besucher müssen beim Benutzen des Beckens Badekappe tragen.
3. Badeschuhe dürfen in dem Becken nicht benutzt werden.
4. Es ist nicht gestattet, Badekleidung in dem Becken auszuwaschen oder auszuwringen. Für diese Zwecke können die hierfür vorgesehenen Einrichtungen benutzt werden.

§ 11 Körperreinigung

1. Der Besucher muss sich vor dem Benutzen des Beckens abbrausen; die Brause ist nach dem Gebrauch sofort abzustellen.
2. In dem Becken ist eine Körperreinigung nicht gestattet.
3. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§ 12 Badezeit

Die Badezeit einschließlich Aus- und Ankleiden, beginnt mit dem Empfang und endet mit der Rückgabe des Schlüssels der Einzelkabine oder dem Garderobenschrank. Maßgebend für die Zeitbestimmung sind allein die Uhrenanlage des Bades und der Zeitaufdruck auf der Eintrittskarte.

§ 13 Kassen- und Einlassschluss

Kasse und Eingang werden eine Stunde vor Schluss der Öffnungszeit geschlossen.

§ 14 Zutritt, Garderobe

1. Das Umkleiden ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet. Sie sind nach Geschlechtern getrennt zu benutzen. Türen der Wechselkabinen sowie Türen der Gruppenumkleideräume sind während des Umkleidens geschlossen zu halten.
2. Bei Benutzung der Wechselkabinen sind die Selbstbedienungsschränke zu benutzen. Der Schlüssel für diese Schränke wird an der Kasse bei der Lösung einer Eintrittskarte ausgehändigt und ist vor Verlassen des Bades an der Kasse wieder abzugeben.
3. Gruppenumkleideräume stehen Gruppen, Vereinen und Schulen zur Verfügung. Die Gruppenleiter, Vereinsleiter und Lehrer tragen dafür Sorge, dass diese Gruppenumkleideräume während der Badbenutzung geschlossen bleiben.
4. Bei Verlust eines Schlüssels wird die Kleidung erst dann ausgehändigt, wenn das Besitzrecht nachgewiesen ist und Schadensersatz in Höhe des in der Entgelt-Ordnung festgesetzten Betrages geleistet wird.
5. Wird die Kleidung außerhalb der Selbstbedienungsschränke oder der Gruppenumkleideräume abgelegt, so ist jede Haftung ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn Schränke und Gruppenumkleideräume nicht verschlossen sind.

2. Besondere Bestimmungen

Benutzung durch Schulen

§ 1

Die Schulen stellen das Aufsichtspersonal. Die Aufsichtspersonen haben sich mit den "Richtlinien über Unfallverhütung in Badeanstalten" des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes eingehend vertraut zu machen.

1. Weist der Hubraum keine größere Wassertiefe als 1,30 m auf, so genügt für eine Schwimmgruppe von 40 Kindern eine Aufsichtsperson, die mindestens den Leistungsschein besitzt.
2. Weist der Hubraum eine Wassertiefe von 1,30 bis 1,80 m auf, so ist eine zweite Aufsichtsperson erforderlich, die Schwimmmeister oder Rettungsschwimmer lt. DLRG (Leistungsschein oder Lehrschein) sein muss.

§ 2

Vor Benutzung der Schwimmhalle sind die erforderlichen und geeigneten Aufsichtspersonen dem Gemeindedirektor namentlich zu benennen.

§ 3

Die Aufsichtspflicht des Lehrers bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Der Lehrer hat sich vor dem Schwimmen über die Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen der dafür verantwortlichen Badeverwaltung zu unterrichten. Diese und seine Sicherungsmaßnahmen muss er allen Schülern mitteilen.

§ 5

Einer Schwimmgruppe mit geistig behinderten Schülern sollen in der Regel nicht mehr als 10 Schüler angehören. Dabei ist je Schwimmgruppe eine zweite Person erforderlich. In besonders schwierigen Fällen kann auch bei weniger als 10 Schüler bereits eine dritte Aufsichtsperson erforderlich sein.

Diese Haus- und Badeordnung tritt ab sofort in Kraft.

Swisttal, den 31.12.1976

Gemeinde Swisttal

Der Gemeindedirektor